



ZI-RR (7)

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3583
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 22. November 2019

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali "Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger" und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile"); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes danken wir Ihnen.

Wir haben den Entwurf insbesondere aus polizeilicher und datenschutzrechtlicher Sicht geprüft und unterstützen die Änderungen des DNA-Profil-Gesetzes im Grundsatz.

Der Revisionsentwurf enthält vor allem zwei Punkte, welche von besonderer Relevanz sind. Dies betrifft zum einen die Phänotypisierung und zum anderen die Anpassung der Löschrufen. Die Vereinfachung der Löschrufen war eines der Hauptanliegen der Polizei, zumal die heutigen Vorgaben enormen administrativen Aufwand verursachen. Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen, weitere Revisionsbedürfnisse zu deponieren, zumal diese im Rahmen der Entwurfserarbeitung nicht oder nicht genügend gehört wurden.

Phänotypisierung

In Art. 2 Abs. 2 EDNA-Profil-Gesetz wird zur Phänotypisierung festgestellt, dass nur äusserlich sichtbare Merkmale der Spurengeberin oder des Spurengebers festgestellt werden dürfen, welche zur Aufklärung einer Straftat dienen. In der Folge wird abschliessend aufgezählt, welche Merkmale von dieser Regelung im Art. 2 Abs. 2 EDNA-Profil-Gesetz erfasst sein sollen.

In Anlehnung an die Haltung der KKPKS, haben wir zu dieser geplanten Bestimmung zwei Vorbehalte anzubringen. Der erste Vorbehalt betrifft die Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale. Aus der DNA lassen sich neben den äusserlichen Merkmalen auch angeborene Veranlagungen wie bspw.

Farbenblindheit feststellen. Für die polizeilichen Ermittlungen könnten derartige Erkenntnisse durchaus dienlich sein. Zumal die Phänotypisierung gemäss Art. 258b EStPO nur bei Verbrechen vorgesehen ist, wäre es aus unserer Sicht durchaus vertretbar, hier – im Rahmen der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensaufklärung - die Schranke etwas zu öffnen und die Feststellung all jener Merkmale zuzulassen, welche der Aufklärung der Straftat dienen könnten. Eine Einschränkung könnte fallbezogen durch die verfügende Behörde erfolgen. Für eine Öffentlichkeitsfahndung würden derartige Erkenntnisse, wenn überhaupt, nur äusserst zurückhaltend Verwendung finden. Die Polizei macht bereits heute einen erheblichen Unterschied zwischen den Angaben, die bei einer öffentlichen Fahndung verwendet werden und den Erkenntnissen, mit denen sie intern arbeitet. Im ersteren Fall ist die Praxis sehr restriktiv; es soll niemand stigmatisiert werden. Eine Information bspw., dass jemand bestimmte Medikamente einnehmen und beziehen muss, würde selbstverständlich nicht öffentlich verwendet, wäre aber für die interne Ermittlungsarbeit von grossem Nutzen.

Als besonders problematisch erachten wir die vorgesehene Einschränkung auf Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengeberin oder des Spurengebers. Wenn das Gesetz überhaupt eine Aufzählung der Merkmale enthalten sollte, dann dürfte diese sicherlich nicht abschliessend sein. Aus unserer Sicht wäre es sogar deutlich sinnvoller, komplett auf eine Aufzählung zu verzichten; denn der vorgesehene Katalog birgt unweigerlich die Gefahr, dass das Gesetz dem wissenschaftlichen Fortschritt permanent nachhinkt und nicht aktuell ist. Aus wissenschaftlicher Sicht kann nicht vorhergesehen werden, welche Analysemöglichkeiten in 10 Jahren zur Verfügung stehen werden. Auch wenn es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht denkbar ist, könnte es in ein paar Jahren möglich sein, z.B. die Körpergrösse des Spurengebers oder dessen Nasenform aus der DNA zu erfahren. Auf die vorgesehene Einschränkung ist unbedingt zu verzichten – dies zum Nutzen der Strafverfolgung im Bereich von Schwerstdelikten.

Den Nutzen der im Gesetz aufgeführten Merkmale gilt es zudem zu relativieren. Gerade die Haarfarbe lässt sich kaum je mit Sicherheit definieren. Insbesondere, weil die Haare ergrauen oder ausfallen und zudem vom Spurengeber bzw. von der Spurengeberin ganz einfach gefärbt werden können. Das gleiche gilt für die Augenfarbe, welche mittels Kontaktlinsen verändert werden kann. Auch die Biogeografische Herkunft – rudimentär eingegrenzt auf ein paar grosse Regionen der Welt - ist nur in wenigen Fällen wirklich aussagekräftig. Bis man ein wirklich individualisierbares Gesicht eines Täters, ähnlich einem aussagekräftigen Phantombild, anhand der DNA erkennen kann, bedarf es noch grosser und umfangreicher wissenschaftlicher Forschungsarbeit, die noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Phänotypisierung stellt somit keine Wunderwaffe dar. Die heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten aber im Sinne der Täterermittlung bei Schwerstdelikten so umfassend wie möglich ausgeschöpft werden können und die Nutzung von künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der Strafverfolgung sollte keinesfalls durch gesetzlich zu eng formulierte Regelungen verunmöglicht werden. Es wäre zudem fatal, wenn die Möglichkeit zur Phänotypisierung dazu führen würde, dass die Hürden für die WSA Abnahmen bzw. DNA-Profilierstellung erhöht würden.

Eingrenzung des Personenkreises bei Massenuntersuchungen

In Art. 4 wird neu normiert, dass bei Massenuntersuchungen der Personenkreis bei der Analyse des Y-Chromosoms bzw. der mitochondrialen DNA zwingend auf ein Minimum eingeschränkt werden muss. Es wird dabei auf die Verhältnismässigkeit und die Bundesgerichtssprechung in Sachen Antennensuchlauf verwiesen. Diese Analogie kann jedoch nicht telquel gemacht werden, entsprechend ist es falsch den Artikel als Muss-Vorschrift zu formulieren. Die Verfahrensleitung sollte entscheiden können, welche Eingrenzungen verhältnismässig sind. In der Praxis führen zeitliche und finanzielle Aspekte bei der Massenuntersuchung ohnehin bereits zu starken Reduktionen.

Zur Verdeutlichung des Problems sei folgendes ausgeführt: Es gilt das Y-Chromosom einer Familie bestehend aus sieben männlichen Personen (Grossvater, zwei Söhne, vier Enkel) zu analysieren, da man nach einem Sexualdelikt in einer bestimmten Region nach einer männlichen Täterschaft fahndet. In dem Fall könnte es im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips durchaus ausreichen nur die Y-DNA des Grossvaters auszuwerten, zumal dieses Chromosom an alle männlichen Nachkommen weitergeben wurde. Gut denkbar ist aber, dass der Grossvater nicht bei allen sechs registrierten Nachkommen auch wirklich der biologische Vater- bzw. Grossvater ist (bspw. aussereheliche oder künstliche Befruchtung, Adoption etc.). In dem Fall wäre ein Bezug nicht machbar und die Täterschaft bliebe womöglich unerkannt.

Identifizierung von Leichen

Damit Probleme in der Praxis vermieden werden können, sollte in Art. 6 Abs. 1 die Möglichkeit zur Phänotypisierung ausdrücklich erwähnt werden und nicht bloss im erläuternden Bericht ausgeführt sein.

Aufbewahrung der Probe

Wie im geltenden Recht ist auch im Revisionsentwurf in Art. 9a Abs. 2 bzw. Abs. 3 lit. b vorgesehen, dass die Probe nach 3 Monaten gelöscht werden muss, wenn die anordnende Behörde keine Analyse veranlasst hat bzw. wenn das DNA-Profil nichts ins Informationssystem aufgenommen wird. Diese Frist hat sich in der Praxis oftmals als viel zu kurz erwiesen. Hier wäre es sinnvoll die Möglichkeit einer Fristverlängerung aufzunehmen.

Y- DNA-Profil

Die in Art. 11 Abs. 3^{bis} EDNA-Profil-Gesetz vorgesehene Aufnahmemöglichkeit des Y-DNA-Profiles im Informationssystem wird ausdrücklich begrüsst. Mitunter sind diese Profile überaus nützlich, vor allem bei den Ermittlungen im Bereich von Sexueller Gewalt, wo in aller Regel das Opfer weiblich und die Täterschaft männlich ist.

Löschung der DNA-Profile von Personen

Wie bereits eingangs festgehalten, ziehen die unterschiedlichen Fristen in Art. 16 des aktuellen DNA-Profil-Gesetzes einen enormen administrativen Aufwand für Polizei und Justiz nach sich. Insbesondere da sehr oft über längere Zeit keine Klarheit darüber besteht, welche Fristen im entsprechenden Fall gelten, zumal diese vom Stand der Ermittlungen resp. vom Verfahrensstand und dem Urteil abhängig sind. Oftmals sind vor endgültiger Festlegung der Löschfrist von verschiedensten Stellen zahlreiche Rückmeldungen abzuwarten, respektive einzuholen und die Fristen damit immer wieder anzupassen. Nebst dem administrativen Aufwand erschweren kurze Fristen aber auch die Aufklärung von Straftaten.

Es ist zentral, dass die Löschfristen in Art. 16 Abs. 2 EDNA-Profil-Gesetz neu ab einem einheitlichen Datum (Zeitpunkt des Urteils) berechnet werden und nicht wie heute auf Grund des unterschiedlichen in der gesetzlichen Prozedur sich jeweils ändernden Status. Ursprünglich wurde seitens KKPKS gewünscht, dass vom Tag der ED-Behandlung an eine einheitliche Frist (bspw. 20 Jahre) zu laufen beginnt. Dieser Fristenlauf hätte den administrativen Aufwand tatsächlich spürbar verringert. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann nach wie vor erst nach ergangenem Urteil eine definitive Frist eingefügt werden, was leider nicht gänzlich dem entspricht, was sich Polizei und Justiz von der Neuregelung erhofft haben. Dennoch besteht eine gewisse Zuversicht, dass sich der Aufwand mit der Neukonzeption leicht reduzieren lässt. Ebenfalls befürwortet werden von Seiten der Polizei die vorgeschlagenen Aufbewahrungsfristen. Die Datenaufbewahrung soll in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Eine zeitliche Beschränkung macht auch aus Sicht der Polizei Sinn. Der Verzicht auf jegliche Löschfristen bei verurteilten Personen würde die Datenbank masslos überfüllen – ohne dass für die Polizei und die Justiz ein echter Nutzen entstehen würde. Als richtig erscheinen jedoch die langen Fristen bei Delikten, welche zu einer mehr als zehnjährigen Freiheitsstrafe führen.

Als positiv erachten wir zudem die Aufnahme einer zehnjährigen Löschfrist bei Toten (Art. 16 Abs. 1). Dies, da ja durchaus die Möglichkeit besteht, dass die verstorbene Person vor ihrem Tod eine Straftat begangen hat, deren Spuren jedoch erst nach einiger Zeit erhoben bzw. ausgewertet werden und somit noch nicht Eingang in die DNA-Spurenbank gefunden haben (z.B. wenn eine Leiche erst später aufgefunden wird oder die Tat im Ausland erfolgt ist). Wenn das DNA-Profil des verstorbenen Täters bereits gelöscht wurde, wird somit ein Spur-Personen-Hit in der DNA-Datenbank in Verbindung mit der ED-Datenbank verhindert und damit auch die Klärung der Tat. Zudem müssten möglicherweise auch Unschuldige als Tatverdächtige eigentlich unnötige Ermittlungshandlungen über sich ergehen lassen, was auch aus rechtsstaatlicher Sicht als sehr problematisch erscheint.

Abs. 3 von Art. 16 EDNA-Profil-Gesetz stellt fest, dass das DNA-Profil in gewissen Fällen nicht gelöscht wird, wenn der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters erfolgte. Es müsste auch in jenen Fällen die Möglichkeit bestehen, von einer Löschung des Profils abzusehen, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird. Zu denken ist dabei mitunter an Fälle, in denen eine Person aufgrund ungenügender Beweislage oder eines Verfahrensfehlers freigesprochen bzw. das Verfahren eingestellt wird. Dies ist bislang mit der Regelung in Art. 17 des aktuellen DNA-Profil Gesetzes möglich. Dessen Löschung bzw. die Umformulierung des Artikels kann so nicht hingenommen werden.

Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug

Die gesetzliche Normierung zur Möglichkeit zum erweiterten Suchlauf wird ausdrücklich begrüsst.

Anordnungskompetenz durch die Polizei

Vor Inkraftsetzung der eidgenössischen StPO am 1. Januar 2011 lag die Zuständigkeit zur Anordnung eines DNA-Profiles bei der Polizei. Der danach neu eingeführte Weg über die Staatsanwaltschaft verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand, weshalb sich oftmals auch die dreimonatige Aufbewahrungsfrist der Probe (Art. 9 Abs. 1 Bst. b DNA-Profil-Gesetz) als zu kurz erweist. Es ist daneben auch nicht ersichtlich, weshalb die Bearbeitung der Fingerabdrücke und die Erstellung des DNA-Profiles nicht dem gleichen Bearbeitungsprozess unterliegen. Sachlich gesehen gibt es zwischen den beiden Kategorien erkennungsdienstlicher Daten nämlich keinen Unterschied; das Ziel ist bei beiden die Identifizierung der Person und entweder die Deliktszuordnung oder eben den Ausschluss. Die gesetzlichen Grundlagen definieren den Verwendungszweck genügend. Entsprechend müsste die Anordnungskompetenz zur DNA-Analyse bei der Polizei liegen und eine Verfügung durch die Staatsanwaltschaft nur dann nötig sein, wenn sich die zu behandelnde Person verweigert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)